
*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Liquidation der rückständigen Sold- und Pensionsgelder
der frühern Schweizerregimenter in spanischen Diensten.

(Vom 23. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines politischen Departements,

beschließt:

1. Die rückständigen Sold- und Pensionsgelder der früheren Schweizerregimenter in spanischen Diensten sollen liquidirt werden.

Gelder, die allfällig noch vor Abschluß der Verteilung zu gunsten dieser Regimenter eingehen sollten, sind unter die Liquidationssumme mit aufzunehmen.

2. Die Verteilung hat nach Maßgabe und im Verhältnis der Größe der verifizierten Guthaben zu geschehen. Dabei genießen die Anspruchsberechtigten eines gegebenen Regiments ein Vorzugsrecht auf die diesem Regiment zustehenden Gelder, unbeschadet des Nachweises anderweitiger, einen Vorzug begründender That-sachen.

3. Zur Prüfung ihrer Guthaben sind sämtliche Anspruchsberechtigte zugelassen, deren Forderungen nicht schon bei der in den Jahren 1856—1857 und 1890 vorgenommenen Verteilung beglichen worden sind.

4. Die Anspruchsberechtigten werden aufgefordert, sich binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, bei dem Liquidator, Herrn Advokat Jules Repond in Bern, anzumelden.

Die Anmeldung der in Spanien oder in den spanischen Kolonien wohnenden Gläubiger hat jedoch bei Herrn Lardet, schweizerischem Generalkonsul in Madrid, oder bei dem schweizerischen Konsul in Barcelona zu geschehen.

5. Wer der im vorhergehenden Artikel erlassenen Aufforderung nicht Folge leistet oder die vom Liquidator festgesetzten Fristen nicht innehält, ist von der Verteilung ausgeschlossen.

6. Der Liquidator wird die Forderungen verifizieren und unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates über deren Zulassung oder Abweisung entscheiden.

7. Die Liquidationskosten werden aus den zu verteilenden Geldern bestritten.

8. Die Bundeskasse ist mit der Ausrichtung der Anweisungen beauftragt.

9. Gegenwärtiger Beschluß ist durch Aufnahme ins Bundesblatt und durch Kenntnissgabe an die Kantonsregierungen zu veröffentlichen.

Für die in Spanien oder in den spanischen Kolonien wohnhaften Beteiligten beginnt die in Art. 4 vorgesehene Frist erst mit dem Tage der Veröffentlichung in Madrid und in Barcelona.

Bern, den 23. Februar 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend die Liquidation der rückständigen Sold- und Pensionsgelder der frühern Schweizerregimenter in spanischen Diensten. (Vom 23. Februar 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1897
Date	
Data	
Seite	545-546
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 761

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.